

Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faulbach

Beschränktes Gewerbegebiet für die Grundstücke Fl.Nr. 1541/1, 1542, 1543, 1544, 1546/1, 1546, 1524, 1523 – Teilfläche und als Mischgebiet 1548 bis einschließlich 1552, Gemarkung Faulbach

Mit Bescheid vom 10.06.2020 Nr.51-6100-FNP-8-2020-1 hat das Landratsamt Miltenberg die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Faulbach für das beschränkte Gewerbegebiet nordöstlich der Hauptstraße genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Faulbach, Bauamt, Hauptstr. 121, 97906 Faulbach, während der allgemeinen, Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Faulbach, den 22.06.2020


Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister

